



COM(2022) 71

Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Zusammenfassung

Die AK **begrüßt** den Richtlinienvorschlag zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit. Der Text enthält jedoch in seiner jetzigen Form **zahlreiche Schwachstellen** und **Schlupflöcher**, die eine **wirksame Regelung zu unterminieren drohen**. Um dem selbst gesteckten Ziel, Menschenrechte und die Umwelt bei transnationalen unternehmerischen Tätigkeiten besser zu schützen, tatsächlich gerecht zu werden, muss der vorliegende Entwurf daher **grundlegend nachgebessert** werden.

- Der **Anwendungsbereich der Richtlinie ist zu eng gesteckt und erfasst nur wenige große Unternehmen**. Alle Unternehmen müssen **verhältnismäßig und angemessen** erfasst werden.
- Der Sorgfaltspflichtenprozess erfasst **nicht** durchgängig die **gesamte Wertschöpfungskette**, sondern beschränkt sich auf „**etablierte**“ **Geschäftsbeziehungen**. Diese **Einschränkung** ist zu **streichen**.
- Die Liste der einzuhaltenden **Menschen- und Umweltrechte** ist **lückenhaft**.
- Der **Sorgfaltspflichtenprozess** verschriftlicht unternehmerische Ansätze wie formale Vertragsklauseln und Auditierungen, die sich in der Vergangenheit als ineffektiv und unzureichend erwiesen haben. Es braucht einerseits eine **partizipative und kooperative Herangehensweise** und andererseits eine **Regulierung inklusive Mindeststandards und klaren Haftungsregelungen für die Audit- und Zertifizierungsindustrie**.
- Die vorgesehene Mitsprache von Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen ist völlig unzureichend. Es muss eine **verpflichtende starke Einbindung in den Sorgfaltspflichtenprozess vorgesehen werden**.
- **Klimabezogene Sorgfaltspflichten** sind derzeit **nicht Teil des Entwurfs**. Die Dringlichkeit der Klimakrise erfordert die **Integration von negativen Klimaauswirkungen in den Sorgfaltspflichtenprozess**.
- Der Entwurf sollte **Mindeststrafen** bei Sanktionen **vorsehen** und muss sicherstellen, dass Verstöße den **Ausschluss von der öffentlichen Vergabe und öffentlichen Förderungen jeglicher Art**, insbesondere Ausfuhrförderungen, staatliche Beihilfen, Garantien und besicherten Darlehen umfassen.
- Begrüßt wird die Einführung einer Haftungsbestimmung. Der **Haftung** sind jedoch **enge Grenzen** gesteckt und ist insbesondere bei kontrollierten Unternehmen eine **Durchgriffshaftung** unabhängig der Einhaltung von Sorgfaltspflichten **anzudenken**.
- Der **Weg zum Recht** in transnationalen Verfahren bleibt für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen äußerst **hürdenreich**. Der Entwurf muss daher Regelungen zu **Beweislastumkehr, längere Verjährungsfristen, Verbands- und Sammelklagen und Prozesskostenhilfe** vorsehen.
- Der im Entwurf vorgesehene Schutz über die **Whistleblower** erfasst wichtige Stakeholder wie Mitarbeiter:innen von Gewerkschaften, Menschenrechts- und Umweltaktivist:innen nicht. Ein **ausreichender Schutzmechanismus** ist hier vorzusehen.
- Der Entwurf sieht eine Reihe von **Ausnahmeregelungen** für den besonders **risikoanfälligen Finanzsektor** vor, die zu **korrigieren** sind. Der Finanzsektor muss in die Liste der **Hochrisikobranchen aufgenommen** werden.
- **Die Bestimmungen zu den Vorstandspflichten** sind zu begrüßen, aber viel zu **unverbindlich** ausgestaltet. Es braucht strengere und klarere Vorgaben.

Die Position der AK

Die Europäische Kommission hat am 23.02.2022 einen Richtlinienvorschlag zur Festlegung von verbindlichen menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang ihrer Lieferketten vorgelegt. Arbeiterkammern und Gewerkschaften fordern seit Jahren, dass Unternehmen Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer Lieferketten achten müssen. Dem hartnäckigen Engagement aller beteiligten Stakeholder ist es zu verdanken, dass der Vorschlag, dessen Veröffentlichung mehrfach verzögert und durch Intervention des Ausschusses für Regulierungskontrolle beinahe verhindert worden wäre, nun doch präsentiert wurde.

Die AK begrüßt den Richtlinienvorschlag zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit ausdrücklich. Positiv hervorzuheben ist, dass der Vorschlag grundsätzlich zwei Formen der Rechtsdurchsetzung aufgenommen hat: Einerseits sollen Behörden die Einhaltung der Sorgfaltspflichten prüfen und bei Verstößen Geldstrafen verhängen können. Andererseits sollen Geschädigte die Möglichkeit haben, Klage bei Gericht einzubringen, wenn ein Schaden eingetreten ist, der durch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten vermieden worden wäre. Die Richtlinie hat das Potential, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen besseren Schutz der Umwelt in unseren globalen Lieferketten sicherzustellen. Dafür sind aus unserer Sicht jedoch noch folgende Nachschärfungen dringend notwendig.

Persönlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 iVm Artikel 3a)

Positiv hervorzuheben ist, dass die Richtlinie sowohl für EU-Unternehmen als auch für Unternehmen aus Drittstaaten gelten soll, die in der EU tätig sind. Äußerst enttäuschend ist hingegen, dass der vorliegende Entwurf **lediglich ausgewählte große Unternehmen erfasst**. Die Richtlinie soll demnach nur für Unternehmen gelten, die mehr als 500 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 150 Mio haben. In drei Hochrisikobereichen (Textiles, Landwirtschaft, Rohstoffe) werden Unternehmen mit mehr als 250

Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von EUR 40 Mio erfasst. Neben dem **vollständigen Ausschluss von KMUs fallen durch die Koppelung der Kriterien Mitarbeiter:innenanzahl und Nettoumsatz zudem viele große Unternehmen aus dem Anwendungsbereich** heraus. In Österreich hat dies zur Folge, dass die Regelung lediglich für rund 0,06 % der Unternehmen gelten soll. Laut Artikel 3a sollen lediglich Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Finanzdienstleister wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen unter den Unternehmensbegriff zu subsumieren sein.

Dieser Ansatz **läuft den internationalen Standards zuwider**, auf die sich die Europäische Kommission im Text mehrfach beruft. Die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (Leitprinzip 14) sehen klar vor, dass **alle Unternehmen** – unabhängig ihrer Rechtsform - **verhältnismäßige und angemessene Sorgfaltspflichten** einhalten müssen. Die Unternehmensgröße sagt nichts darüber aus, ob sich die unternehmerische Tätigkeit negativ auf Menschen und Umwelt auswirkt und unterminiert daher einen risikobasierten Ansatz. Menschenrechte und Umwelt zu einem Nischenprogramm für wenige Großkonzerne zu degradieren, setzt ein **verheerendes Signal für die Europäische Union**, die sich wertebasierte Politik an die Fahnen heftet und gerne ihre Vorreiterrolle bei der Durchsetzung von Menschenrechten hervorhebt. Der enge Anwendungskreis überzeugt aber auch aus anderen Überlegungen heraus nicht: Das ausdrücklich von der Europäischen Kommission angeführte Ziel, ein **Level-Playing-Field am Binnenmarkt** zu erreichen, wird damit **weit verfehlt**. Und gerade wenn es um komplexe Fragen der Einflussnahme auf die gesamte Lieferkette und auf indirekte Geschäftspartner geht, ist es von enormer Bedeutung, auf den so genannten „Brüssel-Effekt“ zählen zu können, also die **Erhöhung der Hebelwirkung** durch harmonisierte Regelungen. Dieser kann jedoch nur zum Tragen kommen, wenn alle Glieder der europäischen Lieferketten den gleichen Regelungen unterliegen. Umgekehrt ist die Lage auch **für KMUs nicht befriedigend**: Viele österreichische KMUs setzen bereits Maßnahmen, um Nachhaltigkeit in ihren Lieferketten zu fördern und sehen sich am Markt **Wettbewerbsnachteilen**

ausgesetzt, weil andere Anbieter durch Ausbeutung von Mensch und Natur weit billiger produzieren. Das **schwächt den Wirtschaftsstandort** und behebt bestehende Missstände nicht. KMUs, die als Zulieferer für große Unternehmen tätig sind, werden von der Richtlinie hingegen indirekt erfasst sein und sehen sich **Rechtsunsicherheit ausgesetzt**. Die in der Richtlinie vorgesehenen **Mustervertragsklauseln** und das **vertragliche Kaskadieren nehmen sämtliche Zulieferer (zurecht) in die Pflicht**.

Es ist daher zu fordern, sämtliche Unternehmen von der Regelung zu erfassen, wobei Ausnahmeregelungen für EPU und Kleinunternehmen möglich sein sollen. Zumindest sollte jedenfalls der Anwendungsbereich gemäß der [Resolution des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021](#) übernommen werden, der alle großen Unternehmen erfasst sowie KMUs, wenn diese in Risikobereichen tätig sind. **Die Hochrisikobranchen sind um die Sektoren Bau, Energie, Transport, Auditierung/Zertifizierung sowie Finanzdienstleistungen zu erweitern**. Unternehmen im Staatseigentum und staatsnahe Unternehmen sollten aus Gründen der Rechtsklarheit explizit angeführt werden.

Erfassung der gesamten Wertschöpfungskette (Artikel 1 iVm Artikel 3f)

Es ist positiv zu vermerken, dass der Richtlinienentwurf grundsätzlich einen Sorgfaltspflichtenprozess vorschreibt, der die gesamte Wertschöpfungskette (upstream und downstream) erfasst – von der Entwicklung eines Produkts oder einer Dienstleistung bis zu dessen Entsorgung und damit verbundene Tätigkeiten. Von dieser Regel gibt es jedoch eine **gewichtige Ausnahme, die das Risiko birgt, Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung gerade dort nicht zu erfassen, wo erhöhte Risiken besteht**: bei kurzfristigen und wenig intensiven Geschäftsbeziehungen. Die Richtlinie führt im EU-Recht den Begriff der „**etablierten Geschäftsbeziehung**“ ein und **beschränkt die Sorgfaltspflichten** in der Wertschöpfungskette **auf diese Beziehungen**, die laut Definition in Artikel 3f durch deren Beständigkeit im Hinblick auf Intensität oder Dauer charakterisiert werden und keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Nun ist hierzu zunächst festzuhalten, dass diese Definition keinen Zustand der Rechtssicherheit mit sich bringt und **unklar ist, welche Geschäftsbeziehungen Unternehmen in der Folge nicht auf Menschen- und Umweltrisiken prüfen**. Der Ansatz könnte sogar ungewollt **Anreize** dafür schaffen, **Zulieferer häufig** zu wechseln, um so den Verpflichtungen der Richtlinie zu entgehen.

Der Entwurf weicht in diesem Punkt erneut vom dringend notwendigen risikobasierten Ansatz ab, den die internationalen Standards vorgeben: **Unternehmen müssen** verpflichtet werden, genau **dorthin zu sehen, wo die größten Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung bestehen** und nicht dorthin, wo es für sie am Leichtesten operabel ist. Dreh- und Angelpunkt für Sorgfaltspflichten sind die **Kriterien der Schwere und Wahrscheinlichkeit drohender Verletzungen**. Erst in einem nachgelagerten zweiten Schritt ist dann die Frage zu stellen, welche Maßnahmen ein Unternehmen konkret setzen kann und wie Einfluss genommen werden kann, um Abhilfe zu schaffen. Die Einführung von etablierten Geschäftsbeziehungen sollte daher gestrichen werden.

Menschenrechte und Umwelt - sachlicher Anwendungsbereich (Artikel 3 und Anhang)

Unternehmen werden durch den Entwurf dazu angehalten, Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt walten zu lassen, um negative Auswirkungen zu verhindern. Zur Ausgestaltung dieser Verpflichtung wird im Anhang der Richtlinie eine **unvollständige Liste** an Verstößen gegen Verbote, Rechte und Verpflichtungen **aus internationalen Abkommen** angeführt. Im menschenrechtlichen Teil verweist eine Auffangklausel auf eine nachfolgende Liste an internationalen Übereinkommen und ILO Übereinkommen, die wiederum lückenhaft bleibt. **Während es zu begrüßen ist, dass die ILO Kernarbeitsnormen und Grundsatzserklärungen aufgenommen wurden, fehlen die ILO Übereinkommen zu Sicherheit und Gesundheit (Occupational Safety and Health)**, die in absehbarer Zeit in die Reihe der Kernarbeitsnormen aufgenommen werden sollen. Nicht vergessen werden dürfen zudem die **prioritären Übereinkommen der ILO 81, 129, 144 und 122**, die **Arbeitsinspektionen, Sozialpartnerkonsultationen und Beschäftigungspolitik** zum Gegenstand haben. Beim Gebäudeeinsturz der Textilfabrik Rana Plaza vor nunmehr neun Jahren mit mehr als 1.100 Toten waren es genau die Nichteinhaltung und Nicht-Kontrolle von grundlegenden Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz, die ursächlich für dieses Unglück waren. Weiters wird auf das **ILO Übereinkommen 169 zum Schutz der indigenen Bevölkerung** verwiesen.

Maßgebliche **Europäische Menschenrechtsinstrumente**, die teils höhere Schutzstandards vorsehen, **fehlen im Anhang vollständig**. Zu nennen sind hier insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, die Grundrechtecharta und die Europäische Sozialcharta.

Im Hinblick auf Umweltaspekte ist darauf hinzuweisen, dass auch hier Nachbesserungsbedarf herrscht: Es ist völlig unverständlich, dass die große Klimafrage ausgespart wird, obwohl dringender Handlungsbedarf gegeben ist (mehr dazu unter Artikel 15). Ferner bezieht sich die Liste nur auf Verstöße einiger **weniger Umweltschutzabkommen**, verabsäumt es jedoch, **Umweltschädigungen im Allgemeinen** zum Gegenstand der Sorgfaltspflicht zu machen und **allgemeine umweltrechtliche Prinzipien** wie das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip im Text zu verankern.

Der Sorgfaltspflichtenprozess (Artikel 4 – 10)

In den Artikeln 4 bis 11 wird der von Unternehmen vorzunehmende Sorgfaltspflichtenprozess sowie damit verbundene Verpflichtungen festgelegt. Der **Sorgfaltspflichtenprozess gemäß Artikel 4** orientiert sich dabei an den Vorgaben der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**. Die **Ausgestaltung** der einzelnen Sorgfaltspflichtenschritte **weicht jedoch teils eklatant von internationalen Standards ab**.

Beim Versuch, Unternehmen einfache und leicht operable Lösungen an die Hand zu geben, verliert die EU-Kommission leider die Menschen aus dem Blick, die im Fokus der Richtlinie stehen sollten. Mit Codes of Conducts, Präventionsplänen, Mustervertragsklauseln, vertraglichen Zusicherungen und Auditierungen durch Dritte setzt die Europäische Kommission stark auf **unilaterale, formale Maßnahmen**, die das Risiko in sich bergen, dass unternehmenseigene Verpflichtungen entlang der Wertschöpfungskette weitergereicht werden sowie die Einhaltung von Sorgfaltspflichten auf eine **reine Ankreuz-Übung reduziert** wird. **Was es braucht**, ist eine **starke allgemein formulierte Verpflichtung, Maßnahmen zur Prävention und zum Abstellen negativer Auswirkungen zu treffen** sowie einen starken **Fokus auf partizipative und kooperative Elemente** wie Austausch, Schulungen, Kommunikation und langfristige Zusammenarbeit.

Der Entwurf verweist lediglich in den Erwägungsgründen auf die zentrale Rolle, die Beschaffungspraktiken und Preisvorgaben von Unternehmen auf Menschenrechte und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette haben. Vielfach verursachen Unternehmen mit der Bezahlung von Preisen unter den Herstellungskosten oder der Vorgabe extrem kurzer Lieferfristen direkt Menschenrechtsverletzungen, wenn in der Folge nicht existenzsichernde Löhne ausbezahlt werden, überlange Arbeitszeiten, Akkordarbeit, Auslagerung in Schattenfabriken oder Kinderarbeit passieren, weil die Vertragsbedingungen nicht anders zu erfüllen sind. **Die zentrale Rolle von Einkaufspraktiken, die auch**

Geschäftsmodelle von Unternehmen widerspiegeln, muss Eingang in den Text finden.

Völlig mangelhafte Einbindung von Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen

Niemand kennt **die Arbeitsbedingungen, die Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz** besser als die Arbeitnehmer:innen und deren Vertretung entlang der Wertschöpfungskette. Es ist die ureigene **Aufgabe von Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen** sich tagtäglich für die Anliegen und Rechte von Arbeitnehmer:innen einzusetzen. Im internationalen Kontext geschieht dies für sie teils unter lebensbedrohlichen Bedingungen, wie der Globale Rechtsindex des Internationalen Gewerkschaftsbundes zeigt. **Damit internationale Arbeitsnormen in der Praxis der Arbeitswelt effektiv umgesetzt werden, braucht es Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit und den darauf aufbauenden sozialen Dialog.** Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen können Informationen darüber geben, wo Rechte verletzt werden und Risiken bestehen. Und sie können Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen zur Risikoprävention in der Praxis greifen und welche nicht. Eine umfassende verpflichtende Einbindung in den Sorgfaltspflichtenprozess ist damit eine Grundvoraussetzung für dessen wirksame Umsetzung in der Praxis. **Umso unverständlicher ist es, dass eine Einbindung nur punktuell und nicht verpflichtend vorgesehen ist.** So ist auch die Möglichkeit für Gewerkschaften, sich im Rahmen des **Beschwerdeverfahrens** einzubringen, zwar zu begrüßen, stellt aber eine **rein reaktive Möglichkeit der Beteiligung** dar.

Die AK fordert – wie dies auch in der Resolution des Parlaments vom 10. März 2021 der Fall war – einen **eigenen Artikel einzuführen**, der die **umfassende, verpflichtende Einbindung von Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen in den gesamten Sorgfaltspflichtenprozess sicherstellt**.

Reporting – Artikel 11

Der letzte Schritt des Sorgfaltspflichtenprozesses ist die Kommunikation der Ergebnisse der vorgenannten Tätigkeiten. Der Vorschlag der Kommission führt **keine neuen Berichtspflichten für EU-Unternehmen** ein, weil diese bereits **über** den Vorschlag zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung abgedeckt** werden. **Mittels delegiertem Rechtsakt** soll die Europäische Kommission Inhalt und Kriterien der **Berichterstattung** in Bezug auf **Unternehmen aus Drittstaaten** regeln. Diese sollen zudem jährlich eine diesbezügliche Erklärung auf ihre Website stellen – in einer in der internationalen Wirtschaftswelt

gebräuchlichen Verkehrssprache. Hier gilt es sicherzustellen, dass die Berichtspflichten einerseits den **Vorgaben der UN-Leitprinzipien entsprechen** und andererseits die Berichtspflichten europäischer Unternehmen und Unternehmen aus Drittstaaten einander entsprechen, damit eine entsprechende **Vergleichbarkeit der Berichte** gewährleistet ist. **Dokumentationspflichten fehlen** im Entwurf, diese sind für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren vorzusehen, damit eine Überprüfung durch Behörden und andere interessierte Parteien möglich ist.

Unternehmerische Tätigkeiten und die Klimakrise – Artikel 15

Der Entwurf verpflichtet sehr große Unternehmen zur **Erstellung eines Klimaplanes**, der den Anforderungen des Pariser Übereinkommens, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, gerecht werden muss. Stellt der Klimawandel ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit dar, sind **Emissionsreduktionsziele in den Plan aufzunehmen**. Wann dies konkret der Fall sein soll, wird jedoch nicht näher ausgeführt.

Es ist zu begrüßen, dass klimabezogene Verpflichtungen Eingang in die Richtlinie gefunden haben, leider sind diese jedoch äußerst **unverbindlich** und **unkonkret ausgestaltet**. Die AK fordert nachdrücklich, **Treibhausgasemissionen in die umweltbezogenen negativen Auswirkungen zu integrieren, den Anhang um Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen zu erweitern und so dem Sorgfaltspflichtenprozess zu unterwerfen**. Damit könnte auch die Einhaltung klimabezogener Sorgfaltspflichten eingeklagt werden.

Staatliche und private Durchsetzung – Artikel 17 - 24

Die Rechtsdurchsetzung baut auf **zwei Säulen** auf. Mitgliedstaaten haben **Aufsichtsbehörden** zu ernennen, die die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie **kontrollieren** sollen. Daneben soll eine **zivilrechtliche Haftung** sicherstellen, dass Unternehmen für Schäden haften, die nicht eingetreten wären, hätten sie ihre Sorgfaltspflichten wahrgenommen.

Staatliche Durchsetzung

Es ist zu **begrüßen**, dass der Entwurf in Artikel 17 Absatz 8 wichtige Anforderungen an die **Kontrollbehörden** stellt, die **unabhängig, unparteiisch und transparent** agieren müssen. Entsprechende Befugnisse stellen sicher, dass die Behörden auch notwendige Ermittlungsschritte setzen können. Hier ist die **Empfehlung**

auszusprechen, **amtswegige Kontrollen nach einem risikobasierten Plan durchzuführen** und im Gegensatz zur jetzigen Regelung als Regelfall die Überprüfung ohne vorherige Ankündigung durchzuführen, wie dies auch im [Verordnungsentwurf über entwaldungsfreie Produkte \(Artikel 14 Absatz 12\)](#) vorgesehen ist. Begrüßt wird die in Artikel 19 vorgesehene Möglichkeit für Dritte, begründete Bedenken vorzubringen. Um eine Mindestharmonisierung zu erreichen, sollte Artikel 20 **Mindeststrafen** vorsehen. Erfahrungen mit der Holzhandelsverordnung zeigen, dass das Sanktionsregime äußerst **uneinheitlich umgesetzt** wurde, was in der Praxis zu **Umgehungsstrukturen und praktischer Ineffektivität** führt.

Neben der Überwachung sollte eine entsprechende **wirtschaftspolitische Flankierung** vorgesehen werden. Artikel 24 verweist darauf, dass Unternehmen bestätigen müssen, dass keine Sanktionen wegen Nicht-Einhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie verhängt wurden, wenn sie eine öffentliche Unterstützung beantragen. Diese Formulierung ist zu schwach: Der **Ausschluss von der öffentlichen Vergabe** muss als Sanktion im Falle von Verstößen vorgesehen werden. Im Bereich der **öffentlichen Beschaffung** und **Beihilfenpolitik** sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass die **nachweisliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten** für den Erhalt öffentlicher Aufträge sowie sonstiger öffentlicher Gelder, insbesondere Forschungs- Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungen etwa **Ausfuhrförderungen, Garantien** oder **staatlich besicherte Darlehen** vorgeschrieben wird.

Leider verabsäumt es der Entwurf, strafrechtliche Sanktionen einzuführen. Es ist höchste Zeit, auf europäischer Ebene ein Unternehmensstrafrecht einzuführen, das die Verantwortlichkeit von Konzernen thematisiert.

Private Durchsetzung

Die AK begrüßt die **Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsregelung**. Unternehmen sollen laut Entwurf haften, wenn sie Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und als Ergebnis eine negative Auswirkung eingetreten ist, die zu einem Schaden geführt hat und bei pflichtgemäßer Durchführung des Sorgfaltspflichtenprozesses ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder minimiert hätte werden müssen. Zunächst ist festzuhalten, dass eine Haftung nur möglich ist, wenn sich eine Klage gegen eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen bzw. zur Behebung tatsächlicher

negativer Auswirkungen (Artikel 7 und 8) richtet. **Die Haftung sollte sich auf die Nichteinhaltung aller Sorgfaltspflichten erstrecken.** Weiters wird zu bedenken gegeben, dass **nicht in allen Konstellationen ein Haftungsausschluss bei der bloßen Erfüllung von Sorgfaltspflichten** (so genannte due diligence defence) **gerechtfertigt** ist. Dies betrifft etwa den Schadenseintritt bei **Tochtergesellschaften** bzw allgemein kontrollierte Unternehmen.

Der **Haftung bei indirekten Geschäftspartnern sind sehr enge Grenzen** gesteckt. Eine **de facto Safe Harbour Klausel** schließt die Haftung aus, wenn nachgewiesen wird, dass **vertragliche Zusicherungen** eingeholt wurden und diese **auditiert** wurden. Aus Unternehmenssicht mag dieser Zugang praktikabel und nachvollziehbar scheinen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die **Zertifizierungs- und Auditindustrie derzeit keinerlei gesetzlichen Regelungen unterworfen ist.** Es gibt **keine Mindestvorgaben zur Qualität von Audits**, zur Aus- und Weiterbildung von Auditoren, transparenzrechtliche Vorgaben, zum Umgang mit Interessenskonflikten, zu abzufragenden key indicators etc. Die Haftung von fehlerhaften und qualitativ minderwertigen Audits ist ebenfalls nicht geregelt. Hier ist klar zu fordern, dass 1.) solche **gesetzlichen Mindestvorgaben dringend erlassen werden müssen** und 2.) es **bis zur Erlassung solcher Vorgaben keine rechtliche Einzementierung eines nachweislich fehleranfälligen, ineffektiven und kostenintensiven Systems wie der Auditierungsindustrie in der gegenständlichen Richtlinie geben darf.**

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Haftungsregelung die Möglichkeit eröffnet, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Nicht vorgesehen ist hingegen die Möglichkeit, **Unterlassungsklagen** einzubringen. Nur mit solchen Klagen könnte vorgegangen werden, wenn beispielsweise versucht wird, die **Bildung und Tätigkeit von Gewerkschaften zu verhindern** oder aber bei Umweltgefährdungen, sodass **dringend empfohlen** wird, die **zivilrechtliche Haftung entsprechend zu erweitern.**

Um ein hohes Maß an Normbefolgung sicherzustellen, ist die **Einführung** einer wettbewerblichen **Konkurrentenklage** notwendig. Gefordert wird, eine verfahrensrechtliche Möglichkeit für Mitbewerber zu schaffen, bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten durch andere Unternehmen nach dieser Richtlinie Klage zu erheben. Dies wäre einer Dynamik der Selbstregulierung zuträglich und gibt konformen Unternehmen die Möglichkeit, direkt tätig zu werden, wenn sich Mitbewerber Wettbewerbsvorteile durch Grundrechtsverletzungen verschaffen.

Keine wirksame Abhilfe für Betroffene

Auch mit der Einführung einer Haftungsmöglichkeit ist es alles andere als einfach für Geschädigte, Ansprüche in Verfahren durchzusetzen. Es bestehen zahlreiche Hürden in transnationalen Verfahren wie ungerechte Beweislastregelungen, kurze Verjährungsfristen, fehlende Verbands- und Sammelklagemöglichkeiten sowie inadäquate Prozesskostenhilfe. Der **Entwurf adressiert diese Hürden nicht.** Um einem **menschenrechtsbasierten Ansatz** gerecht zu werden, sollten entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Insbesondere sollte eine Bestimmung zur **Beweislastumkehr** aufgenommen werden, wie auch von der [Europäischen Agentur für Menschenrechte gefordert](#). Für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist es äußerst schwierig nachzuweisen, dass eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde und das Opfer dadurch einen Schaden erlitten hat – denn das Unternehmen befindet sich im Besitz der entsprechenden Unterlagen.

In Bezug auf das **anwendbare Recht** sieht der Entwurf vor, die Haftungsbestimmung zur **Eingriffsnorm** gemäß Rom II Verordnung zu erklären, und so dessen Anwendbarkeit sicherzustellen, wenn das anwendbare Recht nicht das Recht des Mitgliedsstaates ist. Hier sollte ebenfalls der [Empfehlung der Europäischen Agentur für Grundrechte](#) gefolgt werden und die Rom II Verordnung dahingehend abgeändert werden, dass eine Rechtswahl für den Kläger vorgesehen ist.

Umfassenden Schutz für Hinweisgeber sicherstellen – Artikel 23

Der Entwurf erweitert den Schutz der Whistleblower-Richtlinie auf das Einmelden von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten. Dieser **Ansatz ist begrüßenswert, bleibt aber lückenhaft:** Mitarbeiter:innen von Gewerkschaften, Menschenrechts- und Umweltaktivist:innen erlangen dadurch keinen Schutz. Ein **umfassender Schutz für alle betroffenen Interessenträger ist zu gewährleisten**, dies vor allem im Hinblick auf die furchtbare Bilanz des Jahres 2020: [227 Umweltaktivist:innen wurden aufgrund ihrer Tätigkeit ermordet.](#)

Sonderbehandlung für den Hochrisikobereich Finanzdienstleistungen korrigieren

Der Finanzsektor erfährt in der Richtlinie in mehrfacher Hinsicht eine Sonderbehandlung. Obwohl der Finanzsektor laut den OECD Leitsätzen – an denen sich die EU-Kommission nach eigenen Angaben auch orientiert hat – zu den Hochrisikobereichen zählt, **fehlt dieser in der Liste**

der Hochrisikosektoren gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit b. Zusätzlich werden durch die absurde Koppelung von Mitarbeiter:innenanzahl und Nettoumsatz nur sehr wenige Finanzinstitute vom Entwurf erfasst sein, weil diese oft mit einer geringen Beschäftigtenanzahl agieren, dabei aber erhebliche Geldbeträge verwalten.

Der Entwurf ist **mit Ausnahmen gespickt**: So **endet die Wertschöpfungskette** laut Artikel 3 lit g für den Finanzsektor bereits beim Kunden, der Finanzdienstleistungen erhält. Ist dieser Kunde ein **KMU, fallen Sorgfaltspflichten gleich zur Gänze weg**. Gemäß Artikel 6 Abs 3 ist der **Sorgfaltspflichtenprozess auf den Zeitraum vor Erbringung der Dienstleistung beschränkt**. Die Sonderbehandlung des risikoträchtigen Finanzsektors sollte korrigiert werden und dieser – wie es einem risikobasierten Ansatz entspricht – den übrigen Hochrisikobranchen gleichgestellt werden.

Vorstandspflichten – Artikel 15 Abs 3, 25 und 26

Ursprünglich „firmierte“ die gegenständliche **Initiative** der Europäischen Kommission unter dem Titel „Nachhaltige Unternehmensführung“ und hätte neben **unternehmerischen Sorgfaltspflichten gleichrangig Vorstandspflichten** im Bereich Nachhaltigkeit **behandeln** sollen. Die Notwendigkeit dafür wurde in einer Studie der Europäischen Kommission untermauert, die belegt, dass sich die Unternehmensleitung sehr stark an kurzfristigen, finanziellen Zielen wie der Gewinnsteigerung und dem Aktienkurs orientieren, während langfristige Nachhaltigkeitsaspekte kaum eine Rolle spielen. Umso **bedauerlicher** ist es, dass der vorliegende Entwurf mit den Artikeln 15 Abs 3, 25 und 26 **nur wenige Bestimmungen in äußerst unverbindlicher, vage gehaltener Sprache enthält**.

Die Unternehmensleitung hat – wenn sie im besten Interesse des Unternehmens handelt – die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, „gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt“. Dieser gedoppelten Diktion **mangelt es an konkreten Zielvorgaben** und müssen diese näher spezifiziert werden. Es braucht eine **verpflichtende Verschränkung mit den SDGs sowie den europäischen Klima- und Energiezielen**. Zudem muss **verpflichtend Nachhaltigkeitsexpertise in Geschäftsführungen und Kontrollgremien** Einzug halten. Anzudenken wäre hier die Etablierung eines Chief Sustainability Officers und einer Nachhaltigkeitsexpertise im Kontrollgremium des Unternehmens.

Die Erfüllung der klimabezogenen Verpflichtungen von Artikel 15 soll bei der Festlegung **variabler Vergütung** berücksichtigt werden, aber nur „wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist“. Die **letztgenannte Bedingung muss gestrichen werden, um praxisrelevant zu sein**. Damit die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft gelingt, **müssen Nachhaltigkeitsaspekte fester Bestandteil der Vorstandsvergütung** werden. Die Formulierung des Entwurfs bleibt damit sehr unverbindlich, es braucht eine **klare Verpflichtung zur Verknüpfung der Vergütung mit nachhaltigkeitsbezogenen Leistungskriterien. Eine Mindestgewichtung von 33 % für soziale und ökologische Ziele sollte hier vorgesehen werden**.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Julia Wegerer

T +43 (1) 501 65 12786
julia.wegerer@akwien.at

AK Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (2) 230 62 54
alice.wagner@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die AK (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die AK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.